

Satzung über Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Rhaderfehn

in der Fassung der 8. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn am 13. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kommunale Selbstverwaltung als prägendes politisch-demokratisches Element ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewendete Zeit nicht finanziell abgegolten wird. Den ehrenamtlich Tätigen sollen und dürfen durch ihre Tätigkeit aber keine finanziellen Nachteile entstehen. Ziel dieser Satzung ist es nicht, ein Entgelt für die Tätigkeit zu zahlen, sondern finanzielle Nachteile für die ehrenamtlich Tätigen zu verhindern.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen, ausgenommen der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt:

a) für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 1. stellvertretenden Bürgermeister	250,00 €
b) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 2. stellvertretenden Bürgermeister	140,00 €
c) für die 3. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 3. stellvertretenden Bürgermeister	120,00 €
d) für die/den Ratsvorsitzende/n	60,00 €
e) für die Fraktions-/ Ratsgruppenvorsitzenden zusätzlich je Mitglied	90,00 € 10,00 €
f) für alle übrigen Ratsmitglieder	40,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

Entstehen durch die Ausübung des Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - Ausnahme behinderte Kinder -), so erhöht sich dieser Betrag um 32,50 €, bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss um 65,00 €.

Daneben erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen bis zu 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr sowie für die Teilnahme an gemeinsamen Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung. Dieses gilt auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Kuratoriumssitzungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist und ein Sitzungsgeld von Dritten nicht gezahlt wird.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden; bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Finden zwei Sitzungen an einem Tag mit einem Abstand von weniger als einer Stunde statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Für die Teilnahme an den papierlosen Sitzungsdienst erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu. Diese entsprechende Regelung gilt für die Vertretung der/des 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Neben den Beträgen aus Absatz 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister von:

Backemoor	50,00	€
Burlage	62,00	€
Collinghorst	75,00	€
Klostermoor	62,00	€
Langholt	62,00	€
Rhaudermoor	75,00	€
Westrhauderfehn	120,00	€

- b) an die stellvertretende Ortsbürgermeisterin / den stellvertretenden Ortsbürgermeister von:

Backemoor	20,00	€
Burlage	23,00	€
Collinghorst		
1. Stellvertreter/in	26,00	€
2. Stellvertreter/in	13,00	€
Klostermoor	23,00	€
Langholt	23,00	€

Rhaudermoor	26,00	€
Westrhauderfehn		
1. Stellvertreter/in	40,00	€
2. Stellvertreter/in	26,00	€

Diese Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nur gezahlt, falls die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 nicht gezahlt wird.

- (3) Die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen, die überwiegend Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend der Hauptsatzung ausüben, erhalten folgende Entschädigung:

Backemoor	70,00	€
Burlage	90,00	€
Collinghorst	105,00	€
Langholt	90,00	€
Klostermoor	90,00	€
Rhaudermoor	105,00	€
Westrhauderfehn	150,00	€

- (4) Werden die Aufgaben der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, steht die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 a) für die weitere Dauer der Vertretung diesem zu. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde werden neben den Beträgen nach Absatz 2 als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 1. stellvertretenden Bürgermeister	65,00 €
b) an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 2. stellvertretenden Bürgermeister	33,00 €.
c) an die 3. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 3. stellvertretenden Bürgermeister	26,00 €

Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Durchschnittssatz von 200,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu. Diese entsprechende Regelung gilt für die Vertretung der/des 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt

- (2) Benutzen die Mitglieder des Rates oder die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse auf Anordnung der Gemeinde für die ehrenamtliche Tätigkeit für Fahrten innerhalb der Gemeinde Rhauderfehn ein eigenes Kraftfahrzeug, erhalten sie eine Entschädigung von 0,30 € pro Kilometer. Diese Entschädigung wird auch bei der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschusssitzungen und je einer Fraktionssitzung zu Vorbereitung einer Rats- oder Verwaltungsausschusssitzung gezahlt. § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Dieses gilt nicht für Ratsmitglieder, die an Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Studentinnen und Studenten erhalten auf Nachweis die Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Maximal werden Fahrtkosten der Deutschen Bahn, 2. Klasse, oder 0,20 € je gefahrene Kilometer bei Benutzen des eigenen PKW bezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird bis zu 30,00 € pro Stunde ersetzt.

- (2) Bei selbständig Tätigen kann der glaubhaft gemachte Stundensatz als Verdienstauffallpauschale im Rahmen des Höchstbetrages festgesetzt werden. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 20,00 € als Verdienstauffall.

§7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.

§ 8

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher:

Holte	70,00 €
Rhaude	70,00 €
Schatteburg	45,00 €

Stellvertretende Ortsvorsteher:

Holte	25,00 €
Rhaude	25,00 €
Schatteburg	10,00 €

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter 200,00 €

Plattdeutschbeauftragter 50,00 €

§ 9

Fraktions-/ Ratsgruppenzuschüsse

- (1) Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen oder Ratsgruppen zu Händen ihrer Vorsitzenden eine pauschale Zuwendung von monatlich 20,00 € als Grundbetrag, zzgl. 6,00 € für jeden Fraktions- oder Gruppenangehörigen. Der Auslagenersatz wird in monatlichen Raten auf ein Konto der Fraktion oder Gruppe überwiesen.
- (2) Die Zuschüsse dürfen lediglich zur Finanzierung von sachlichen und personellen Aufwendungen im Rahmen der Arbeit der Fraktionen und Ratsgruppen als Bestandteil des Rates verwendet werden, nicht dagegen für sonstige Zwecke der Parteien/ Wählergemeinschaften.

§ 10

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen mit Ausnahme der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rhaderfehn vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 13. März 2002

Gemeinde Rhaderfehn

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 7/2002 vom 15.04.2002.

Die **1. Änderungssatzung** wurde am 27. Mai 2003 mit Inkrafttreten am 15. Mai 2003 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **2. Änderungssatzung** wurde am 12. Dezember 2006 mit Inkrafttreten am 01. November 2006 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **3. Änderungssatzung** wurde am 27. September 2011 mit Inkrafttreten am 01. August 2011 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **4. Änderungssatzung** wurde am 19. Juli 2012 mit Inkrafttreten am 01. November 2011 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **5. Änderungssatzung** wurde am 27. Juni 2013 mit Inkrafttreten am 01. August 2013 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **6. Änderungssatzung** wurde am 19. Dezember 2016 mit Inkrafttreten am 01. Januar 2017 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 1/2017 vom 16.01.2017

Die **7. Änderungssatzung** wurde am 27. Juni 2019 mit Inkrafttreten am 01. Juli 2019 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 13/2019 vom 15.07.2019

Die **8. Änderungssatzung** wurde am 21. Dezember 2021 mit Inkrafttreten am 01. Januar 2022 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 1/2022 vom 14.01.2022